



Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Bitte beachten Sie, dass Sonderurlaub für Schüler direkt vor oder nach Ferienzeiten nur in Ausnahmefällen gewährt wird. Er muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt und begründet werden. Nutzen Sie hierfür dieses Formular.

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Name des Schülers: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Klasse: _____

Klassenlehrer/in: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Hiermit beantrage ich für meine Tochter / meinen Sohn...

die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit vom _____ bis zum _____ (= _____ Schultage).

die Beurlaubung vom Schulbesuch für den _____.

Grund der Beurlaubung:

- Mutter- Kind- Kur
- dringende familiäre Gründe (z.B. Trauerfeier)
- Sonstiges: _____

Ort / Datum

Unterschrift

Rückantwort

Herrn / Frau _____

- Die Beurlaubung wird genehmigt.
Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind die versäumten Lerninhalte nacharbeitet und nehmen Sie Rücksprache mit der Klassenleitung _____
- Die Beurlaubung wird nicht genehmigt.

Ort / Datum

Klassenleitung / Schulleitung

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.